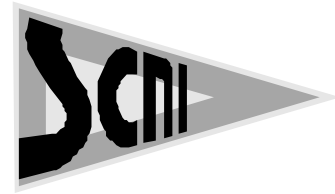


Segelclub Neuhaus-Interlaken



Reglement

SCNI-REG-0002

Bojenreglement

ÄNDERUNGEN

19.10.05	P. Willen
02.12.07	P. Willen
02.12.07	P. Willen
04.12.10	B. Wälti
17.10.12	B. Wälti

1. Bojen-Anzahl und Zuständigkeit

- 1.1 Der SCNI besitzt im Gelbenbrunnen 3 Bojen.
- 1.2 Über die Vergabe der Bojen entscheidet der Vorstand

2. Mieter und Mietdauer

- 2.1 Die Bojen werden wie folgt vermietet:
 - a. an Clubmitglieder: für 3 Jahre; danach werden sie neu ausgeschrieben, wenn der Vorstand Handlungsbedarf feststellt
 - b. an Dritte: für max. 1 Jahr, wobei eine Vermietung an Dritte nur erfolgt, wenn und soweit seitens der Clubmitglieder kein Bedarf besteht.
- 2.2 Das Mietjahr dauert jeweils fest vom 1. Oktober bis 30. September.

3. Ausschreibung und Vergabekriterien

- 3.1 Freiwerdende Bojen werden im Bulletin clubintern ausgeschrieben.
- 3.2 Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a. bisherige Aktivitäten des Bewerbers zugunsten des Clubs
 - b. bisherige Dauer seiner Clubmitgliedschaft
 - c. zu erwartende künftige Aktivitäten des Bewerbers auf dem See

4. Jahresmiete und Fälligkeit

- 4.1 Die Jahresmiete ist im Voraus zahlbar und wird jeweils per 30. September zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Jahresmiete wird vom Vorstand jeweils im Sommer neu festgelegt. Allfällige Veränderungen der Bojen-Miete werden den Bojen-Mietern schriftlich bis spätestens 31. August mitgeteilt.
- 4.3 Bei Erhöhung der Bojen-Miete hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag innert 30 Tagen seit erfolgter Mitteilung schriftlich mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des laufenden Mietjahres zu kündigen.

5. Unterhalt und Steuern

- 5.1 Die Unterhaltskosten des Schwimmkörpers gehen zulasten des Mieters. Der Mieter muss Mängel dem Vorstand unverzüglich melden und darf diese nicht selber beheben. Bei schuldhaft pflichtwidriger Unterlassung haftet er für den Schaden, der dem SCNI durch die unterlassene Meldung entsteht.
- 5.2 Der übrige Unterhalt und die übrigen Kosten gehen zulasten des SCNI, namentlich jene für das Grundgeschirr und die Kette sowie die anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

6. Kündigungen und übrige Vertragsbestimmungen

- 6.1 Die ordentliche Miete endet automatisch mit Ablauf der festen Mietdauer (Ziffer 2), ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.
- 6.2 Der Mietvertrag kann in gegenseitigem Einverständnis jederzeit auf Ende des Mietjahres gekündigt werden.
- 6.3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Mietverhältnis vorzeitig mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist auf das Ende des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a. Zahlungsverzug trotz eingeschriebener Mahnung
 - b. Untervermietung der Boje oder wiederholte unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der Boje an Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vorstandes
 - c. Nichterfüllung der erwarteten Aktivitäten gemäss Ziffer 3.2 lit. a+c
 - d. Wiederholte Verletzung der Pflicht zur Sorgfalt und Rücksichtnahme trotz erfolgter Ermahnung
- 6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Mietrechts (Art. 253 ff. OR). **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus oder über den Bojen-Mietvertrag ist **Neuhaus-Interlaken**. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.